

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse A1/ A12 EP Stadttangente Bern, Anschluss Weyermannshaus, Vorarbeiten 2009, Kanton Bern

vom 2. Februar 2009

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a, Absätze 4
und 5 und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

1. Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn A1 im Bereich der
Verzweigung Weyermannshaus in beiden Richtungen wie folgt:

- von km 162.000 bis km 163.000: 80 km/h

2. Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Auffahrtsrampe der Autobahn A1
zu Autobahn A12 (Weyermannshausviadukt) wie folgt:

- von km 78.200 bis km 77.600: 60 km/h

3. Höchstbreite 2.0 m auf dem linken Fahrstreifen auf der Auffahrtsrampe Autobahn
A1 Richtung Weyermannshausviadukt zur Autobahn A12

- von km 78.200 bis km 77.500.

4. Höchstbreite 2.0 m auf dem linken Fahrstreifen auf der Abfahrtsrampe vom
Weyermannshausviadukt Autobahn A12 Richtung Zürich zur Autobahn A1

- von km 77.400 bis km 77.750.

5. Die Abfahrtsrampe Weyermannshausviadukt Richtung Zürich wird in der Nacht
vom 10. auf den 11. Oktober 2009 und die Auffahrtsrampe Autobahn A1

- Weyermannshausviadukt) Richtung Fribourg in der Nacht vom 24. auf den
25. Oktober 2009 für den Verkehr gesperrt.

II

Die Verkehrsanordnungen gelten ab 12. Februar 2009 bis zum Ende der Vorarbeiten
(voraussichtlich Ende November 2009).

¹ SR 741.01

² SR 741.21

III

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Thun, Uttigenstrasse 54, 3600 Thun, eingesehen werden.

2. Februar 2009

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger